



## Schriftliche Anfrage «SWL: Grundpreis»

15. September 2023

### «Grundpreis» der SWL: Erhöhung per 1. Januar 2024 und Grundsätzliches

Gemäss Schreiben der SWL vom 31. August 2023 wird der monatlich erhobene «Grundpreis» pro Haushalt/Anschluss von 9 auf 10 Franken erhöht. Absolut ist es «nur» eine Erhöhung um einen Franken, prozentual mit 11% aber doch beachtlich. Vor allem ist in diesem Schreiben kein Grund dafür zu finden. Die weiteren Preiserhöhungen werden meist nachvollziehbar erläutert (Energie, Netznutzung, Abgaben).

Auf Nachfrage bei der SWL (Mailverkehr mit Christian Stalder vom 13. und 14. September) erfolgte keine Erklärung für die Preiserhöhung. Es wurde einzig ausgeführt, welche Komponenten im Grundpreis enthalten sind:

- Die Software
- Lizenzkosten
- Anschaffungskosten SMART METER
- Zählerauslesung
- Personalkosten

Somit beinhaltet der «Grundpreis» vor allem den Smart Meter und die zugehörigen Leistungen. Eine Gewichtung der Kostenpositionen wurde auf Nachfrage nicht zugestellt. Die Personalaufwände (Zählerauslesung und Personalkosten) dürften nur einen sehr kleinen Teil ausmachen (Fernzugriff auf die Smart Meter), der grösste Kostenblock dürften die Smart Meter selbst sein. Diese Zähler sind in der Regel aber nach wenigen Jahren amortisiert und sollten im Gegenteil je nach Alter günstiger oder gar gratis werden. Dann fällt allenfalls noch ein minimaler Aufwand für den Betrieb, Software mit Lizenzkosten, an.

#### **Daher die Anfrage an den Stadtrat bzw. die Bitte, dies via SWL klären zu lassen:**

##### **1) Wieso steigt der «Grundpreis» per 1.1.2024 um 11% an?**

Können Preisveränderungen beim «Grundpreis» künftig im Informationsschreiben zu den Strompreisen ebenfalls aufgeführt werden?

##### **2) Kann sich die SWL vorstellen, künftig auf den «Grundpreis» zu verzichten?**

Die Zusammensetzung dieser Kosten (siehe oben) ist für Aussenstehende kaum nachvollziehbar. Gemäss den Ausführungen oben sollte auch die Amortisation der Smart Meter berücksichtigt werden. Wenn auf der Stromrechnung künftig 120 Franken wegfallen, wäre dies für einige Haushalte eine spürbare Entlastung. Der Konsumentenschutz setzt sich zudem bereits seit längerem dafür ein, dass die «Grundpreise» der Stromanbieter abgeschafft werden sollten. Dies mit klaren und nachvollziehbaren Begründungen, die auch für Lenzburg (u.a. Klimastrategie) Sinn machen:

- **Grundpreise sind Kopfsteuern:** Jeder Haushalt zahlt unabhängig vom effektiven Verbrauch einen Sockelbeitrag. Diese benachteiligen kleinere, sparsame Haushalte. Ihnen entsteht damit ein verhältnismässig grösserer Teil der Stromkosten. Grundpreise verhindern somit Verursachergerechtigkeit und eine «effiziente Elektrizitätsverwendung» nach Art. 14 StromVG.

- **Grundpreise verhindern Stromsparen:** Je weniger Strom ein Haushalt verbraucht, desto schwieriger ist es für ihn, von den Sparanstrengungen finanziell zu profitieren. Im Anbetracht der öffentlichen Aufforderungen zum Stromsparen, sollte Stromsparen nicht noch indirekt verhindert werden.
- **Grundpreise sind intransparent:** Siehe dazu die Ausführungen oben.
- **Andere Tarifstruktur ist möglich:** Viele Stromunternehmen rechtfertigen die Grundpreise mit Zweitwohnungen, da diese Kosten verursachen und mit ihrem kleinen Verbrauch die Kosten nicht decken. Dies trifft auf Lenzburg kaum zu. Trotzdem gäbe es dafür schon lange die Möglichkeit zwischen ganzjährig und nicht ganzjährig genutzten Liegenschaften zu unterscheiden (Artikel 18 Absatz 2 StromVV). Dies ist die gerechtere Lastenverteilung.
- **Grundpreise gibt's nicht überall:** Einige Stromunternehmen haben die Grundpreise schon vor 20 Jahren abgeschafft. Darunter gehören insbesondere grosse Städte wie Zürich, Basel und Luzern.

Siehe dazu [www.konsumentenschutz.ch/online-ratgeber/stromtarife-grundpreise-jetzt-abschaffen](http://www.konsumentenschutz.ch/online-ratgeber/stromtarife-grundpreise-jetzt-abschaffen).

Vielen Dank für die Entgegennahme dieser Fragen und die Abklärung. Mir ist bewusst, dass die SWL ein eigenständiges Unternehmen ist und die Einflussmöglichkeiten der Stadt/des Stadtrats beschränkt. Da die direkte Kommunikation mit der SWL in dieser Sache aber nicht zielführend war, bitte ich den Stadtrat, sich dieses Themas anzunehmen. Die «Grundpreis»-Erhöhung ist absolut eher marginal, prozentual aber doch deutlich. In Zeiten steigender Strom- und Lebenshaltungskosten sollten solche Erhöhungen klar begründet werden. Oder unterlassen – auch im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung durch die Bevölkerung («Rechtfertigung» der Preiserhöhungen). Schlussendlich wäre es sehr zu begrüßen, den «Grundpreis» abzuschaffen, da nicht verursachergerecht und die aktuellen Sparbemühungen des Bundes (und der Stadt) störend.

Thomas Schaer,  
für Fraktion der SP Lenzburg

## **Schriftliche Anfrage der SP; "Grundpreis der SWL: Erhöhung per 1. Januar 2024 und Grundsätzliches"; Beantwortung des Stadtrats zu Handen der Einwohnerratssitzung vom 1. Dezember 2023**

- A) Text und Begründung der schriftlichen Anfrage wurden den Mitgliedern des Einwohnerrats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.
- B) Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

### **I. Allgemeines**

Die Strompreise setzen sich aus den *Netznutzungstarifen*, den *Energietarifen*, den *Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen* sowie der Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, dem *Netzzuschlag*, zusammen. Zur anteiligen Deckung der Fixkosten verrechnet eine überwiegende Mehrheit von Netzbetreiber einen Grundpreis. Dieser Grundpreis ist Bestandteil der Netznutzung und gemäss Art. 18 der Stromversorgungsverordnung zulässig bzw. in der Höhe beschränkt. Der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung muss zu mindestens 70 Prozent aus einem nicht-degressiven Arbeitstarif (Rp./kWh) bestehen. Ein allfälliger Grundtarif darf damit bei ganzjährig bewohnten Liegenschaften höchstens 30 Prozent ausmachen. Oder einfacher formuliert: Allen Haushalten wird eine Grundpauschale verrechnet, die aber nicht so hoch sein darf, dass sich Effizienzbemühungen bzw. Stromsparen nicht mehr lohnt. Ein Teil der Kosten der Netzbetreiber entsteht unabhängig vom effektiven Stromverbrauch der Kunden. In der Regel werden über den Grundpreis Aufwendungen um den Zähler (Gerätebeschaffung, Installation, Sicherstellung der amtlichen Eichung, Störungsbehebung), Ablesung, Rechnungsstellung, Inkasso, Service-Center etc. zumindest teilweise abgegolten. Mit dem Grundpreis kann diese Basis-Leistung verursachergerecht an die Kundschaft übertragen werden. Die gesetzlichen Vorgaben werden durch die Tarifstruktur der SWL Energie AG vollumfänglich eingehalten. Sie unterliegen zudem der Kontrolle der ElCom.

### **II. Beantwortung der Fragen**

*Zur Frage 1: "Warum steigt der Grundpreis per 1.1.2024 um 11 % an?"*

Die SWL Energie AG ist ebenfalls von steigenden Preisen bzw. der Teuerung betroffen. Um 2022 und 2023 die Kundschaft, welche durch die wegen Verwerfungen an den Energiemärkten gestiegenen Energiepreise bereits stark betroffen war, nicht auch noch durch eine Erhöhung des

Grundpreises zusätzlich zu belasten, wurde damals davon abgesehen. Die unter anderem dadurch verursachte Unterdeckung kann für kurze Zeiträume in Kauf genommen werden. Für 2024 kann dies aus Sicht der SWL Energie AG nicht mehr verantwortet werden.

Die Interpretation des Interpellanten, dass die Kostensteigerung primär mit den Smart Metern zu tun hat, ist nur teilweise korrekt. Die SWL Energie AG betreibt seit mehreren Jahren eine Smart Metering Infrastruktur. Diese wird abhängig von den einzelnen Komponenten über 10 bis 15 Jahre abgeschrieben. Die entsprechenden Investitionen sind noch nicht abgeschrieben und werden deshalb bei der Kostenkalkulation nach wie vor berücksichtigt. Dazu fallen Betriebskosten für Kommunikation, IT-Systeme und Personal an. Diese sind in den letzten Jahren aufgrund der knappen personellen Ressourcen in der IT-Branche kontinuierlich gestiegen. Ein weiterer Faktor für das Messwesen ist der Ausbau der dezentralen Stromproduktion. Die Tarifstruktur wird durch die SWL jährlich überprüft. Preisveränderungen sind im Kundenportal der SWL Energie AG ([Microsoft Word - bf\\_230824\\_vm\\_Strompreiserhöhung\\_2024\\_\(003\)\\_swl.ch](#)) ersichtlich, zusätzliche Ausführungen zu den Grundpreisen im Informationsschreiben drängen sich aus Sicht der SWL Energie AG aktuell nicht auf.

*Zur Frage 2: "Kann sich die SWL vorstellen, künftig auf den Grundpreis zu verzichten?"*

Aktuell verzichten nur ein paar grössere Städte oder einzelne Werke auf eine Verrechnung des Grundpreises. Jeder Haushalt verursacht Kosten, unabhängig davon, ob viele Personen in diesem Haushalt wohnen und sich sparsam verhalten oder nicht. Würde der Grundpreis abgeschafft, würde sich insgesamt keine Kostenreduktion ergeben. Die Kosten würden sich einzig verschieben. Wer allein lebt und dadurch wenig Strom pro Haushalt verbraucht, würde gegenüber Mehrpersonenhaushalten, insbesondere Familien, tendenziell bevorzugt. Gerade in Zeiten von Wohnungsnot wäre eine solche Kostenverlagerung fragwürdig. Dies erscheint weder aus Sicht der SWL Energie AG noch des Stadtrats erstrebenswert. Weiterhin gilt es, ein gutes Gleichgewicht zu erhalten. Ein Gleichgewicht, welches den pro Haushalt entstehenden Aufwand ebenso wie den Stromverbrauch berücksichtigt, erscheint nach wie vor zielführend. Der Stadtrat anerkennt die Herausforderungen der hohen Energiepreise. Er möchte jedoch an der Rollen- und Aufgabenteilung festhalten und nicht operativ in Preisberechnungen der SWL Energie AG eingreifen. Der Stadtrat hat im Bewusstsein für die Problematik im Budget 2024 nur die gemäss Eigentümerstrategie vorgesehene Mindestdividende eingestellt. Eine Erholung der Energiepreise zeichnet sich für 2026 ab.

#### **DER STADTRAT**

Zur vertraulichen Vorabinformation  
an Geschäftsleitung der SWL (per Mail an Christian Gerber)  
an Leitung Abteilung Tiefbau & Verkehr  
an Präsidium der Energiekommission  
zu den Akten 2023-961

Versanddatum

21. Dezember 2023